



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 11. September 2006

Nichtöffentliche Beschlüsse

- 1.1. Veräußerung von gemeindeeigenem Wohneigentum und Miteigentumsanteilen an Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB
hier: Kasernenstube S. 3

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 25. September 2006

Öffentliche Beschlüsse

- 2.1 Satzungen
2.1.1 Beschluss über die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin
hier: § 14 Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters S. 3
- 2.2 Bebauungspläne
2.2.1 Bebauungsplan Nr. 11.4 „Sonnenufer“
hier: Abwägungsbeschluss (Teilabwägung) S. 3
2.2.2 Bebauungspläne Nr. 5.1 „Zur Keglitz“ und Nr. 5.2 „Grüner Weg-Nord“
hier: 1. Änderung der rechtskräftigen Bebauungspläne, frühzeitiges Beteiligungsverfahren S. 3
2.2.2.1 Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungspläne Nr. 5.1 „Zur Keglitz“ und 5.2 „Grüner Weg-Nord“ – 1. Änderung S. 4
- 2.3 Haushalt
2.3.1 Haushalt 2006
hier: überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt S. 4
2.3.2 Haushalt 2006
hier: außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt S. 4
2.3.3 Haushalt 2006
hier: überplanmäßige Maßnahme im Vermögenshaushalt S. 4
2.3.4 Insolvenzverfahren der Lindower Wohnungsgesellschaft mbH
hier: teilweise Aufhebung der Drucksache-Nr.: 2005/33 4. Ergänzung S. 4
2.3.5 Kita „Sonnenland“ (Wuthenow)
hier: Übertragung der Betreuung an den ASB-Gesellschaft für soziale Einrichtungen mbH S. 4
2.3.6 Fußgängerzone
hier: Aufhebung der zwingenden Befristung von Widmungsänderung und Verkehrskonzept S. 6
2.3.7 Teilnahme am T-City-Wettbewerb der Deutschen Telekom S. 6
2.3.8 Kulturland Brandenburg 2007 zum Thema Wasser
hier: Beteiligung der Fontanestadt Neuruppin, Bildung einer Arbeitsgruppe S. 6
2.3.9 Bürgerinitiative FREleHEIDe
hier: Verlegung einer Mahnplatte am Alten Gymnasium S. 6
- 2.4 Anträge der Fraktionen
2.4.1 Antrag der Fraktion CDU/FDP Bundeswettbewerb „Unsere Stadt blüht auf“
hier: Wettbewerbsteilnahme 2007 S. 6
2.4.2 Antrag der Fraktionen Linke.PDS, SPD, Bü90/Grüne, BB/KBV
Schilder der Bürgerinitiative FREleHEIDe an den Ortsein- und -ausgängen der Stadt und der Ortsteile
hier: Aufstellung von Schildern gegen den Bombenabwurfplatz und Tiefflüge S. 6

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.5	Personalangelegenheiten	
2.5.1	Besetzung der Stelle „Fachgruppenleiterin der Fachgruppe Soziales/Wohnungswesen“ hier: Abberufung	S. 7
2.5.2	Besetzung der Stelle „Fachgruppenleiter der Fachgruppe Öffentliche Flächen“ hier: Abberufung	S. 7
2.6	Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	S. 7
2.6.1	Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung i.V. mit der Verfügung des Landkreises Ostprignitz Ruppin vom 22.06.2005 i.V. mit der Allgemeinverfügung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 17.05.2005	S. 7
2.6.2	Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung i.V. mit der Verfügung des Landkreises Ostprignitz Ruppin vom 22.06.2005 i.V. mit der Allgemeinverfügung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 17.05.2005	S. 7
2.6.3	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung	S. 7
2.6.4.	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung	S. 8
2.6.5	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung	S. 8
2.6.6	Kita „Sonnenland“ (Wuthenow) Vergabe eines Erbbaurechtes gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung hier: Ortsteil Wuthenow	S. 8
3.	Öffentliche Bekanntmachungen	
3.1	Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Ortsbeiratswahl Ortsteil Wulkow der Fontanestadt Neuruppin am 08. Oktober 2006	S. 8
3.2	Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über die Einziehung eines Weges in der Gemarkung Krangen (Allgemeinverfügung)	S. 9
3.3	Öffentliche Bekanntmachungen des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin	S. 9
3.3.1	Bodenordnungsverfahren Lichtenberg/Karwe; Verf.-Nr. 4003C hier: Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Bodenordnungsplan und Ladung zum Anhörungstermin über den Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan gem. §§ 59, 64 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl.I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)	S. 9
3.3.2	Freiwilliger Landtausch (FLT) Buchenhaus, Verf.-Nr. 4504P	S. 12
3.4	Öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, PF 60 07 52, 14411 Potsdam Bekanntmachung über die Niederlegung des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortsicherung (LEP FS)	S. 14

Ende des amtlichen Teils

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 11. September 2006

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.1. Veräußerung von gemeindeeigenem Wohneigentum und Miteigentumsanteilen an Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB hier: Kasernenstube Drucksache-Nr.: 2006/16 1. Ergänzung

1. Der Haupt- und Finanzausschuss hebt den Beschluss Dr.-Nr. 2006/16 auf.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Veräußerung des Wohneigentums an einer gemeindeeigenen Kasernenstube, einschließlich des dazugehörigen Miteigentumsanteils an dem gemeinschaftlichen Grundstückseigentum, befindlich auf dem u.g. Flurstück, zum Verkehrswert: **Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstück 1193** (– Kasernenstube –, Bergstr. 6).

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 25. September 2006

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Satzungen

2.1.1 Beschluss über die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin hier: § 14 Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters Drucksache-Nr.: 2003/4 12. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin.

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Aufgrund der §§ 5, 6 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl. I, S. 210), beschließt die Stadtverordnete-

nenversammlung am 25. September 2006 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin in der Neufassung vom 14. Juni 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 7. Juli 2004), geändert mit Änderungssatzung vom 19. Dezember 2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 11. Januar 2006):

Artikel 1

Änderungen des Satzungstextes

1. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt auf Vorschlag des Bürgermeisters den Vertreter des Bürgermeisters.
2. Bei Abwesenheit des Bürgermeisters und seines Vertreters übernimmt der in dieser Funktion jeweils dienstälteste Fachbereichsleiter die Funktion des stellvertretenden Bürgermeisters, bei deren Verhinderung der in dieser Funktion jeweils dienstälteste Fachgruppenleiter.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 1. November 2006 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 10.10.2006

Golde
Bürgermeister

2.2 Bebauungspläne

2.2.1 Bebauungsplan Nr. 11.4 „Sonnenufer“ hier: Abwägungsbeschluss (Teilabwägung) Drucksache-Nr.: 2005/27 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Bedenken und Anregungen, welche die landseitigen Belange berühren und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 11.4 „Sonnenufer“ eingegangen sind.
2. Die Abwägung zu den wasserseitigen Bedenken und Anregungen wird zurückgestellt.
3. Die Abwägungsergebnisse sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

2.2.2 Bebauungspläne Nr. 5.1 „Zur Keglitz“ und Nr. 5.2 „Grüner Weg-Nord“ hier: 1. Änderung der rechtskräftigen Bebauungspläne, frühzeitiges Beteiligungsverfahren Drucksache-Nr.: 2006/52

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 5.1 „Zur Keglitz“ und Nr. 5.2 „Grüner Weg-Nord“ in Teilbereichen nördlich und südlich des Treskower Rings zu ändern.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Vorentwurf mit den geänderten Teilbereichen der Bebauungspläne Nr. 5.1 „Zur Keglitz“ und Nr. 5.2 „Grüner Weg-Nord“.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange frühzeitig in die Planung einzubeziehen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 i. V. mit § 4 Absatz 1 BauGB).

2.2.2.1 Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungspläne Nr. 5.1 „Zur Keglitz“ und Nr. 5.2 „Grüner Weg-Nord“ – 1. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 25. September 2006 beschlossen, die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange frühzeitig in die Planung zu den geänderten Teilbereichen der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 5.1 „Zur Keglitz“ und Nr. 5.2 „Grüner Weg - Nord“ einzubeziehen. Der Entwurf zur 1. Änderung der Bebauungspläne Nr. 5.1 „Zur Keglitz“ und Nr. 5.2 „Grüner Weg - Nord“ (Stand Juli 2006) wird in der Zeit vom 26. Oktober 2006 bis zum 27. November 2006 in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33, im Erdgeschoss des Hauses A (Pläne in Schaukästen):

montags und donnerstags	von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
dienstags	von 08.00 Uhr bis 17.30 Uhr
mittwochs und freitags	von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen und Hinweise zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Über Inhalte des Vorentwurfes wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Haus B, Zimmer 409).

Der Geltungsbereich des Entwurfes zur 1. Änderung der Bebauungspläne Nr. 5.1 „Zur Keglitz“ und Nr. 5.2 „Grüner Weg - Nord“ ist auf dem anliegenden Lageplan dargestellt.

Neuruppin, den 26. September 2006

Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

Siehe dazu Karte auf Seite 5

2.3 Haushalt

2.3.1 Haushalt 2006 hier: überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt Drucksache-Nr.: 2006/12 7.Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt i.H.v. 198.000,- EUR für die Anbindung Art.-Becker-Straße.

2.3.2 Haushalt 2006 hier: außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt Drucksache-Nr.: 2006/12 8. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Vermögenshaushalt i.H.v. 100.000 EUR für den Ersatzneubau der Brücke Zippelsförde.

2.3.3 Haushalt 2006 hier: überplanmäßige Maßnahme im Vermögenshaushalt Drucksache-Nr.: 2006/12 9. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe im Vermögenshaushalt i.H.v. 75.000 EUR für den Abschluss der Gesamtmaßnahme „Planstraße A im Bebauungsplan Am Ceraldo-Ring“.

2.3.4 Insolvenzverfahren der Lindower Wohnungsgesellschaft mbH hier: teilweise Aufhebung der Drucksache-Nr.: 2005/33 4. Ergänzung Drucksache-Nr.: 2005/33 6. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung hebt die Nummern 2 bis 7 des Beschlusses vom 19.12.2005 mit der Drucksache-Nr.: 2005/33 4. Ergänzung auf.

2.3.5 Kita „Sonnenland“ (Wuthenow) hier: Übertragung der Betreuung an den ASB-Gesellschaft für soziale Einrichtungen mbH Drucksache-Nr.: 2006/8 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Betreuung der Kindertagesstätte „Sonnenland“ an den ASB-Gesellschaft für soziale Einrichtungen mbH zum 01.01.2007 zu übertragen.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, einen Betreibervertrag über die Übergabe, das Betreiben und den Erhalt der Kindertagesstätte „Sonnenland“ mit dem ASB-Gesellschaft für soziale Einrichtungen mbH abzuschließen.

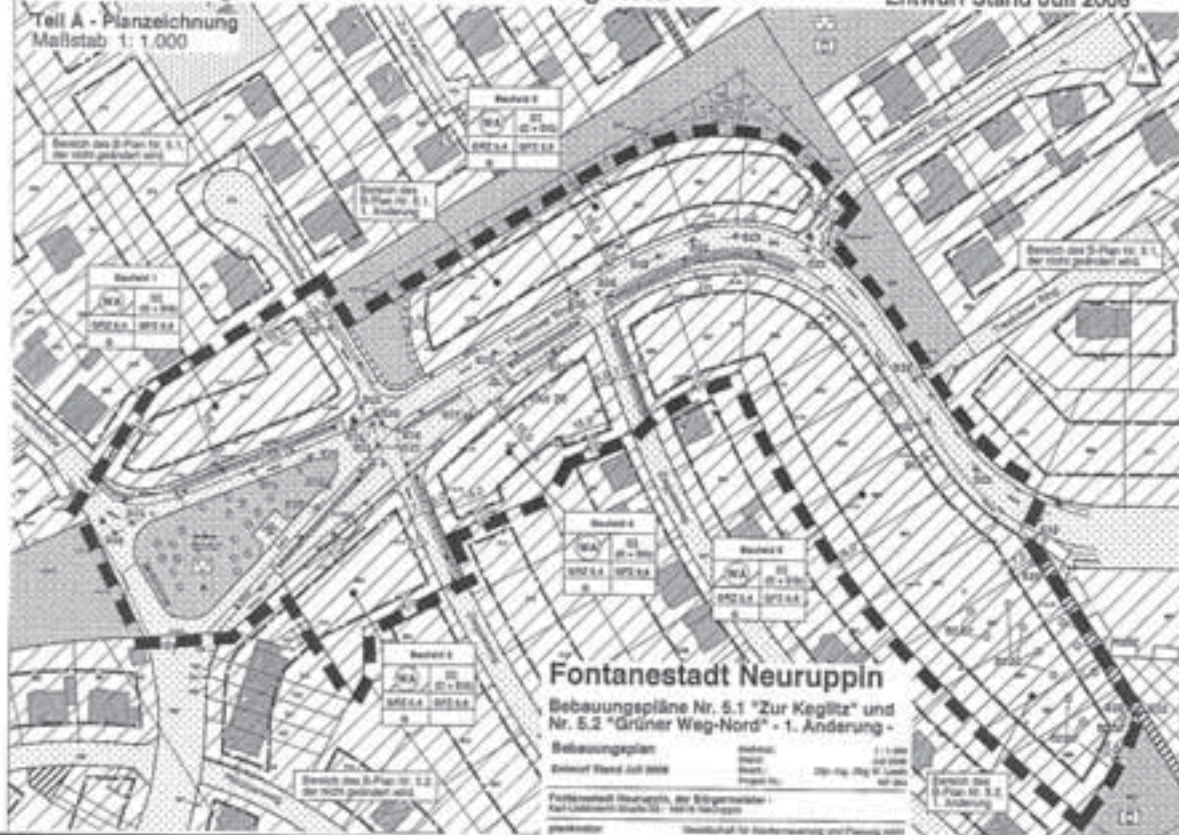


Entwurf der Satzung der Fontanestadt Neuruppin zur 1. Änderung der Bebauungspläne Nr. 5.1 "Zur Kegglitz" und Nr. 5.2 "Grüner Weg-Nord"

Entwurf Stand Juli 2006

Teil A - Planzeichnung

Maßstab 1:1.000



Bebauungspläne Nr.5.1 „Zur Kegglitz“ und Nr. 5.2 „Grüner Weg – Nord“
hier: 1. Änderung der rechtskräftigen Bebauungspläne

oben: Lage des Plangebietes im Stadtgebiet
unten: Geltungsbereich des Entwurfes zur 1. Änderung der Bebauungspläne

**2.3.6 Fußgängerzone
hier: Aufhebung
der zwingenden Befristung
von Widmungsänderung und
Verkehrskonzept
Drucksache-Nr.: 2005/64
3. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung hebt die Nr. 8 des Beschlusses vom 12. September 2005 (Drucksache-Nr.: 2005/64 1. Erg.) auf.

**2.3.7 Teilnahme
am T-City-Wettbewerb
der Deutschen Telekom
Drucksache-Nr.: 2006/50**

1. Die SW beschließt die Teilnahme der Fontanestadt Neuruppin am T-City-Wettbewerb der Deutschen Telekom.
2. Mit der Erarbeitung des Wettbewerbsbeitrages soll in enger Abstimmung mit den SWN, der NWG, der NStG, den Ruppiner Kliniken und weiteren Akteuren die BKG beauftragt werden.
3. Über geeignete Verfahren sollen möglichst viele weitere Neuruppiner Unternehmen, Vereine und weitere interessierte Akteure in die Konzeption eingebunden werden.
4. Der Fontanestadt entstehen keine Kosten.

**2.3.8 Kulturland
Brandenburg 2007
zum Thema Wasser
hier: Beteiligung
der Fontanestadt Neuruppin,
Bildung einer Arbeitsgruppe
Drucksache-Nr.: 2006/53**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beteiligung der Fontanestadt Neuruppin an der Kampagne Kulturland Brandenburg 2007.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einsetzung einer Arbeitsgruppe, die zur konkreten Ausgestaltung des Projektes entscheidet, das Projekt begleitet und die Verwaltung dabei berät.
3. Die Stadtverordnetenversammlung aktiviert hierzu die Arbeitsgruppe, die bereits die Realisierung des Skulpturenpfades „Kunstmeile im Neuruppiner Stadtzentrum“ begleitet hat.
4. Diese Arbeitsgruppe besteht aus:
 - der Vorsitzenden des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses
 - dem Vorsitzenden des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften, Soziales und Wohnungswesen dem Vorsitzenden des Sanierungsbeirates
 - je einem Vertreter des Ruppiner Kunstvereines, der Schinkelgesellschaft, des Tempelgartenvereines, der IG Ruppiner Geschichte, einem Vertreter des Verschönerungsvereins und des historischen Vereins
 - folgenden Ruppiner Architekten und Landschaftsplanern:
Frau Elfriede Minke, Frau Kerstin Rogge, Frau Anja Brückner, Herr Horst Wagenfeld
5. Die Verwaltung informiert in jeder Stadtverordnetenversammlung über den Sachstand der Entwicklung des Projektes, bis es abgeschlossen ist.

**2.3.9 Bürgerinitiative
FREIEHEIDE
hier: Verlegung einer Mahnplatte
am Alten Gymnasium
Drucksache-Nr.: 2006/56**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verlegung einer Mahnplatte auf dem Schulplatz vor dem Alten Gymnasium.
2. Der Stadt entstehen keine Kosten.

2.4 Anträge der Fraktionen

**2.4.1 Antrag der Fraktion CDU/FDP
Bundeswettbewerb
„Unsere Stadt blüht auf“
hier: Wettbewerbsteilnahme 2007
Drucksache-Nr.: 2006/44**

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung die Teilnahme der Fontanestadt Neuruppin am Bundeswettbewerb „Unsere Stadt blüht auf“ im Jahr 2007 zu prüfen.

**2.4.2 Antrag der Fraktionen
Linke. PDS, SPD, Bü90/Grüne,
BB/KBV
Schilder der Bürgerinitiative FREIEHEIDE
an den Ortsein- und -ausgängen
der Stadt und der Ortsteile
hier: Aufstellung von Schildern gegen
den Bombenabwurfplatz und Tiefflüge
Drucksache-Nr.: 2003/88
1. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin befürwortet die Aufstellung von Schildern an den Ortsein- und -ausgängen der Stadt und deren Ortsteile durch die Bürgerinitiative FREIEHEIDE.
2. Die Schilder enthalten folgenden Text: „Diese Gemeinde wehrt sich gegen den Bombenabwurfplatz. Kein Tiefflug über unseren Gemeinden!“ Auf der Rückseite befindet sich das Logo der Bürgerinitiative FREIEHEIDE sowie die Internetadresse der Bürgerinitiative www.FREIEHEIDE.de.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, notwendige Detailabstimmungen unterstützend zu begleiten.
4. Im Aufstellungsbereich der Ortsteile ist im Vorfeld die Zustimmung der Ortsbeiräte einzuholen.
5. Der Stadt entstehen keine Kosten.

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.5 Personalangelegenheiten

2.5.1 Besetzung der Stelle „Fachgruppenleiterin der Fachgruppe Soziales/Wohnungswesen“ hier: Abberufung Drucksache-Nr.: 2006/43

Frau Renate Schwedland wird mit dem Ablauf des 25. September 2006 als Fachgruppenleiterin der Fachgruppe „Soziales/Wohnungswesen“ abberufen.

2.5.2 Besetzung der Stelle „Fachgruppenleiter der Fachgruppe Öffentliche Flächen“ hier: Abberufung Drucksache-Nr.: 2006/42

Herr Uwe Neumann wird mit Ablauf des 30. September 2006 als Fachgruppenleiter der Fachgruppe „Öffentliche Flächen“ abberufen.

2.6 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

2.6.1 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung i.V. mit der Verfügung des Landkreises Ostprignitz Ruppin vom 22.06.2005 i.V. mit der Allgemeinverfügung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 17.05.2005 Drucksache-Nr.: 2006/39

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf folgender gemeindeeigener Grundstücke in 16816 Neuruppin mindestens zum Verkehrswert:

Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstücke 1146 und 1230 mit einer Größe von 287 m² (Friedrich-Engels-Str.35 / Klosterstr. 35)

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die auf Grund der öffentlichen Ausschreibung eingehenden Anträge der Vergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend die Grundstücke an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Vergabekommission der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Einer Belastung der Grundstücke in Höhe von insgesamt maximal 400.000,- EUR wird unter den im Punkt I. Nr. 1-3 der Verfügung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 22.06.2005 (Zulassung einer allgemeinen Ausnahme gemäß § 86 Abs. 1 Satz 2 GO bei Grundstücksveräußerungen) i.V. mit der Allgemeinverfügung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 17.05.2005 enthaltenen Bedingungen vor Grundbucheintragung zugestimmt.

2.6.2 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung i.V. mit der Verfügung des Landkreises Ostprignitz Ruppin vom 22.06.2005 i.V. mit der Allgemeinverfügung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 17.05.2005 Drucksache-Nr.: 2006/40

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf folgender gemeindeeigener Grundstücke in 16816 Neuruppin mindestens zum Verkehrswert:

Gemarkung Neuruppin, Flur 14, Flurstücke 215, 216, mit einer Größe von 1.148 m² (Str. des Friedens 13)

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die auf Grund der öffentlichen Ausschreibung eingehenden Anträge der Vergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend die Grundstücke an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Vergabekommission der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Einer Belastung der Grundstücke in Höhe von insgesamt maximal 400.000,- EUR wird unter den im Punkt I. Nr. 1-3 der Verfügung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 22.06.2005 (Zulassung einer allgemeinen Ausnahme gemäß § 86 Abs. 1 Satz 2 GO bei Grundstücksveräußerungen) i.V. mit der Allgemeinverfügung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 17.05.2005 enthaltenen Bedingungen vor Grundbucheintragung zugestimmt.

2.6.3 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Drucksache-Nr.: 2003/95 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss Dr.-Nr. 2003/95 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf folgender gemeindeeigener Grundstücke:

Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstücke 110, 111 mit einer Größe von insgesamt 715 m², in 16816 Neuruppin, Schäferstr.1

2.6.4 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Drucksache-Nr.: 2006/49

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung folgender gemeindeeigener Grundstücke

**Gemarkung Neuruppin, Flur 24,
Flurstück 527/3 mit einer Größe von 410 m²,
Flurstück 527/4 mit einer Größe von 402 m² und eine Teilfläche
aus dem Flurstück 518/1 mit einer Größe von ca. 20 m²
(bei einer Gesamtgröße von 692 m²)**

zum Bodenrichtwert.

2.6.5 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Drucksache-Nr.: 2006/51

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung folgender gemeindeeigener Grundstücke mit einer Gesamtgröße von 32.500 m², gelegen im Industrie- und Gewerbegebiet Neuruppin Treskow I

**Gemarkung Neuruppin, Flur 28,
Flurstück 66 mit einer Größe von 114 m²
und eine Teilfläche aus dem
Flurstück 182 mit einer Größe von ca. 32.386 m² (bei einer
Gesamtgröße von 33.495 m²).**

2.6.6 Kita „Sonnenland“ (Wuthenow) Vergabe eines Erbbaurechtes gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung hier: Ortsteil Wuthenow Drucksache-Nr.: 2006/8 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vergabe eines Erbbaurechtes an folgenden gemeindeeigenen Grundstücken in Wuthenow:

**Gemarkung Wuthenow, Flur 1
Flurstück 503 mit einer Größe von 848 m²
Flurstück 505 mit einer Größe von 910 m²
Dorfstr. 53 - Kita „Sonnenland“**

an den ASB (Gesellschaft für soziale Einrichtungen mbH) mit dem Sitz in 16816 Neuruppin, Schifferstraße 1.

- Die Veräußerung der auf den o.g. Flurstücken befindlichen Baulichkeiten wird beschlossen.
- Der Erbbauzins wird auf 6% des Bodenwertes festgelegt.
- Die Laufzeit des Erbbaurechtes beträgt 40 Jahre.

3. Öffentliche Bekanntmachungen

3.1 Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Ortsbeiratswahl im Ortsteil Wulkow der Fontanestadt Neuruppin am 08. Oktober 2006

Der Stadtwahlausschuss der Fontanestadt Neuruppin hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2006 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

- Wahlberechtigte Personen: 519
Zahl der Wähler: 162
Wahlbeteiligung: 31 %
Gesamtzahl gültiger Stimmen: 477
Zahl ungültiger Stimmzettel: 0
- Insgesamt sind 3 Sitze zu vergeben.
- Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers und Kurzbezeichnung	Bewerber	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Zahl der Sitze
1	Einzelwahlvorschlag Merkert	Ronny Merkert	229	1
2	Einzelwahlvorschlag Deter	Sven Deter	174	1
3	Einzelwahlvorschlag Krüger	Michael Krüger	74	1

- Nennung der gewählten Bewerber sowie die Reihenfolge der Ersatzpersonen:

gewählte Bewerber

Ronny Merkert
Sven Deter
Michael Krüger

Ersatzpersonen

keine vorhanden

Neuruppin, den 11. Oktober 2006

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

3.2 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über die Einziehung eines Weges in der Gemarkung Krangen (Allgemeinverfügung)

Gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.07.2006, Drucksache -Nr. 2006/26 (Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 19.07.2006) wird gemäß § 8 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 31.03.2005 (GVBl. S. 134, ber. 197) der Weg von Zippelsförde nach Rheinshagen in der Gemarkung Krangen, Flur 10, Flurstück 11 eingezogen.

Der genannte Weg ist unbefestigt gewesen und gehörte zu den sonstigen öffentlichen Straßen der Gruppe „öffentliche Feld- und Waldwege“ (§ 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BbgStrG).

Die Absicht der Einziehung war im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 01.02.2006 veröffentlicht.

Mit dieser Allgemeinverfügung verliert der Weg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Sie wird einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Begründung

Mit der Umsetzung des Radwegekonzeptes vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird ein neuer öffentlicher Radweg auf der Gastrasse entstehen. Dieser ist durch den angrenzenden Wald/ Baumbestand einfacher zu sichern. Der jetzige Weg (Flurstück 11) teilt die Forstflächen, was für die Bewirtschaftung wenig günstig ist. Die Waldarrondierung (Aufforstung) ist geplant. Damit liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Einziehung vor. Seitens der Stadt Rheinsberg ist die Einziehung des weiteren Weges in Richtung Rheinshagen bereits erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Str. 33/34 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, den 14. September 2006

Golde
Bürgermeister

Siehe dazu Karte auf Seite 10

3.3 Öffentliche Bekanntmachungen des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin

3.3.1 Bodenordnungsverfahren Lichtenberg/Karwe; Verf.-Nr. 4003C

hier: Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Bodenordnungsplan und Ladung zum Anhörungstermin über den Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan gem. §§ 59, 64 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)

Nachdem der Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan im BOV Lichtenberg/Karwe erstellt ist, wird er nachfolgend im Amtsblatt der Stadt Neuruppin öffentlich bekannt gemacht.

Zusätzlich wird den Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens die Möglichkeit gegeben, den Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan in der Zeit

**vom 23. bis 27. Oktober 2006
von 9:00 bis 15:00 Uhr
im Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung,
Fehrbelliner Straße 4e,
16816 Neuruppin,
Haus 5, Zimmer 304**

einzusehen.

Der **Anhörungstermin** zum Nachtrag 1 des Bodenordnungsplanes findet im **Gemeindehaus in 16818 Lichtenberg, Dorfstraße 36,**

am 6. November 2006 von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

statt.

Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses in diesem **Anhörungstermin** vorbringen.

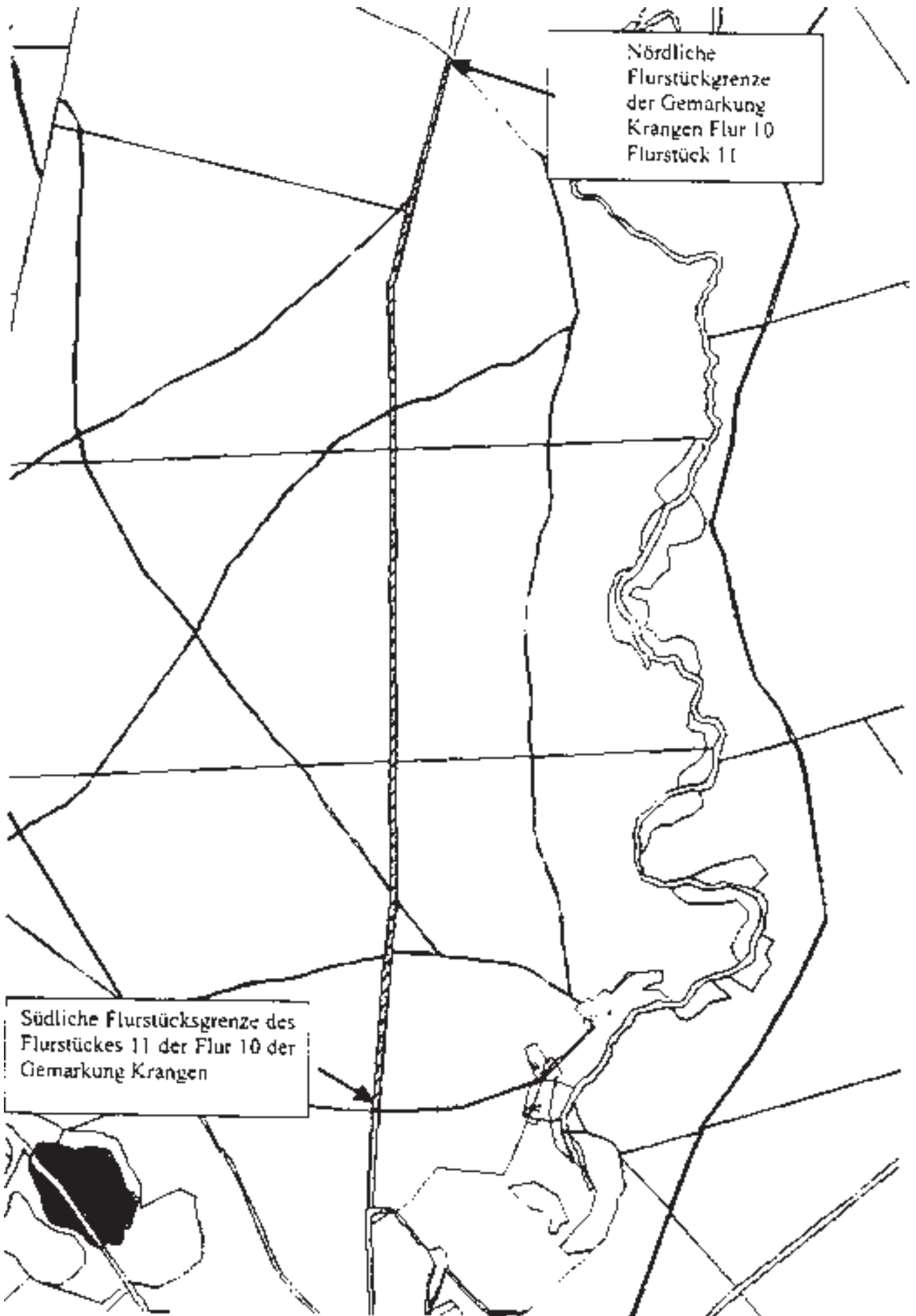
Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Die Beteiligten können sich im Termin vertreten lassen. Der Vertreter hat dem Verhandlungsleiter im Anhörungstermin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Dietrich
Regionalteamleiter Bodenordnung

Siegel

Fortsetzung auf Seite 11



Fortsetzung von Seite 9

Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan des

Bodenordnungsverfahrens Lichtenberg/Karwe
 Verf.-Nr. 4003C
 Landkreis: Ostprignitz-Ruppin
 Aufgestellt durch Landesamt für Verbraucherschutz,
 Landwirtschaft und Flurneuordnung
 Dienstsitz Neuruppin
 Fehrbelliner Straße 4 e
 16816 Neuruppin

Neuruppin, 18. September 2006

Im Auftrag
 Dietrich Siegel
 Regionalteamleiter Bodenordnung

Genehmigt von der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

am: 20. September 2006

Der Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan vom 7. Juni 2000 wird gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 64 FlurbG aufgestellt, weil es im öffentlichen Interesse liegt, den Bodenordnungsplan so zu ändern, dass die Haushaltsbeschlüsse der Teilnehmergeinschaft zur Finanzierung der Eigenanteile für Maßnahmen zur Ausführung des Bodenordnungsplanes durch entsprechende Beitragshebungen vorgenommen werden können.

Die durch den Nachtrag festgesetzten Änderungen und Ergänzungen sind in den folgenden Bestimmungen nachgewiesen.

Der textliche Teil des Bodenordnungsplanes wird wie folgt geändert und ergänzt:

Nr. 3.2.1 wird wie folgt ergänzt:

„Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat unter anderem den Ausbau bzw. die Errichtung von folgenden gemeinschaftlichen Anlagen beschlossen:

Art der Maßnahme	Gemarkung Lichtenberg		Teilnehmer ONr.
	Flur	Flurstück	
1. Weg Lichtenberg - Karwe innerorts	3	4	5
	5	95	412
2. Straßenbeleuchtung	5	95; 38; 36;	412
3. Gehwege und Zufahrten	5	36; 37; 38;	412; 393

Für diese Maßnahmen wurden nach Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange von der oberen Flurbereinigungsbehörde Plan-genehmigungen erteilt.“

Nr. 4.2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Teilnehmergeinschaft hat die nach Abzug der Beteiligung Dritter und der Zuschüsse verbleibenden Ausführungskosten zu tragen.“

Nr. 4.3 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„4.3 Beiträge

4.3.1 Zur Deckung der Ausbaukosten haben die Teilnehmer Beiträge nach § 19 Abs. 1 FlurbG zu leisten. Die von den einzelnen Teilnehmern aufzubringenden Beiträge werden nach dem Verhältnis der Flächen der neuen Grundstücke ermittelt.

Die Hebung von Beiträgen beschränkt sich auf die unter Nr. 3.2.1. ausgewiesenen Maßnahmen.

4.3.2 In Teilen des Bodenordnungsgebietes sind durch besondere Anlagen außergewöhnlich hohe Aufwendungen notwendig. Dieses Gebiet ist in einem Auszug aus der Zuteilungskarte dargestellt und wird nachfolgend als Sonderkostenbeitragsgebiet bezeichnet.

Die Beiträge der in diesem Gebiet abgefundenen und bevorteilten Eigentümer werden nach § 19 Abs. 2 FlurbG entsprechend den Mehrkosten ermittelt.

Nach § 19 Abs. 3 FlurbG werden zur Vermeidung offensichtlicher und unbilliger Härten einzelne Teilnehmer von der Aufbringung der Beiträge teilweise befreit.

Die Beitragspflicht und die Beitragsbefreiungen sind nach ONr. und Fläche in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

ONr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	beitragspflichtige Fläche in m²	Beitragsbefreiung in %
177	Lichtenberg	5	2	2.094	-
180	Lichtenberg	5	3	1.089	-
181	Lichtenberg	5	4	1.140	-
194	Lichtenberg	5	5	293	-
316	Lichtenberg	5	8	497	-
103	Lichtenberg	5	7	2.459	-
142	Lichtenberg	5	8	139	-
152	Lichtenberg	5	9	179	-
328	Lichtenberg	5	10	2.300	-
412	Lichtenberg	5	11	313	-
126	Lichtenberg	5	12	510	-
145	Lichtenberg	5	13	1.634	-
141	Lichtenberg	5	15	919	-
417	Lichtenberg	5	16	79	-

ONr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	beitragspflichtige Fläche in m²	Beitragsbefreiung in %
176	Lichtenberg	5	17	912	-
178	Lichtenberg	5	18	459	-
194	Lichtenberg	5	19	1.653	-
203	Lichtenberg	5	20	1.397	-
312	Lichtenberg	5	23	1.686	-
353	Lichtenberg	5	24	873	-
188	Lichtenberg	5	25	1.093	-
166	Lichtenberg	5	26	311	-
140	Lichtenberg	5	27	1.401	-
149	Lichtenberg	5	28	3.247	-
173	Lichtenberg	5	31	806	-
284	Lichtenberg	5	33	664	-
282	Lichtenberg	5	34	149	-
329	Lichtenberg	5	35	446	-
319	Lichtenberg	5	41	261	-
218	Lichtenberg	5	42	1.364	-
208	Lichtenberg	5	43	891	-
215	Lichtenberg	5	44	48	-
215	Lichtenberg	5	45	974	-
197	Lichtenberg	5	48	382	-
197	Lichtenberg	5	49	590	-
412	Lichtenberg	5	50	173	-
173	Lichtenberg	5	51	1.531	-
415	Lichtenberg	5	52	2.235	-
300	Lichtenberg	5	53	1.680	-
413	Lichtenberg	5	54	1.733	-
103	Lichtenberg	5	55	1.184	-
113	Lichtenberg	5	59	2.082	-
419	Lichtenberg	5	60	2.800	-
362	Lichtenberg	5	61	1.372	-
366	Lichtenberg	5	62	1.301	-
370	Lichtenberg	5	64	502	-
184	Lichtenberg	5	73	1.884	75
377	Lichtenberg	5	75	1.441	-
220	Lichtenberg	5	76	139	75
159	Lichtenberg	5	77	420	75
418	Lichtenberg	5	79	768	75
430	Lichtenberg	5	79	434	75
281	Lichtenberg	5	80	272	75
300	Lichtenberg	5	81	1.177	75
170	Lichtenberg	5	82	334	75
323	Lichtenberg	5	83	304	75
357	Lichtenberg	5	84	392	75
368	Lichtenberg	5	87	1.153	-
305	Lichtenberg	5	89	1.689	-
270	Lichtenberg	5	89	835	-
282	Lichtenberg	5	90	808	-

Flur	Gemarkung	Flurstück	Flurstück	beitragspflichtige Fläche (qm)	Beitragsbelastung in %
172	Lichtenberg	5	91	298	
171	Lichtenberg	5	92	202	
273	Lichtenberg	5	93	1.638	
347	Lichtenberg	5	97	1.188	
323	Lichtenberg	5	98	835	
371	Lichtenberg	5	99	1.068	
301	Lichtenberg	5	100	843	
268	Lichtenberg	5	101	863	
278	Lichtenberg	5	102	842	
167	Lichtenberg	5	103	846	
376	Lichtenberg	5	104	853	
269	Lichtenberg	5	105	1.651	25
263	Lichtenberg	5	106	1.722	
218	Lichtenberg	5	107	1.074	
290	Lichtenberg	5	108	1.074	
414	Lichtenberg	5	109	1.728	
280	Lichtenberg	5	110	856	
244	Lichtenberg	5	112	898	
348	Lichtenberg	5	113	1.711	
302	Lichtenberg	5	114	817	
281	Lichtenberg	5	115	907	
329	Lichtenberg	5	118	1.188	
419	Lichtenberg	5	121	4.875	
419	Lichtenberg	5	122	2.202	
357	Lichtenberg	5	123	3.741	
125	Lichtenberg	5	124	1.673	
125	Lichtenberg	5	125	3.250	
148	Lichtenberg	5	127	1.254	
121	Lichtenberg	5	137	1.155	
256	Lichtenberg	5	138	427	
193	Lichtenberg	5	139	440	
162	Lichtenberg	5	143	362	
282	Lichtenberg	5	335	804	
217	Lichtenberg	5	336	800	
218	Lichtenberg	5	337	631	
168	Lichtenberg	5	338	874	
280	Lichtenberg	5	350	514	
228	Lichtenberg	5	354	329	
281	Lichtenberg	5	355	2.510	

Hinweis:
Die nachfolgenden Flurstücke der Gemarkung, Lichtenberg Flur 5 wurden nach dem Eintritt des neuen Rechtszustandes wie folgt zerlegt und fortgeführt:

	Flurstück	Fläche in m ²	davon beitragspflichtig in m ²
alt	29	9.113	3.247
neu	371	991	797
	372	8.122	2.450
alt	81	1.619	1.372
neu	393	162	151
	384	1.457	1.221
alt	121	4.875	4.875
neu	362	438	438
	353	634	634
	354	794	794
	365	832	832
	356	773	773
	373	77	77
	374	137	137
	375	235	235
	376	218	218
	377	539	539
alt	122	5.471	2.202
neu	368	841	841
	369	413	413
	378	1.651	639
	379	71	71
	380	368	238
	381	416	
	382	1.714	

Die Höhe der von den einzelnen Teilnehmern zu zahlenden Beiträge wird durch Heranziehungsbescheide gesondert festgelegt."

Siehe dazu Karte auf Seite 13

3.3.2 Freiwilliger Landtausch (FLT) Buchenhaus, Verf.-Nr. 4504P

Beschluss

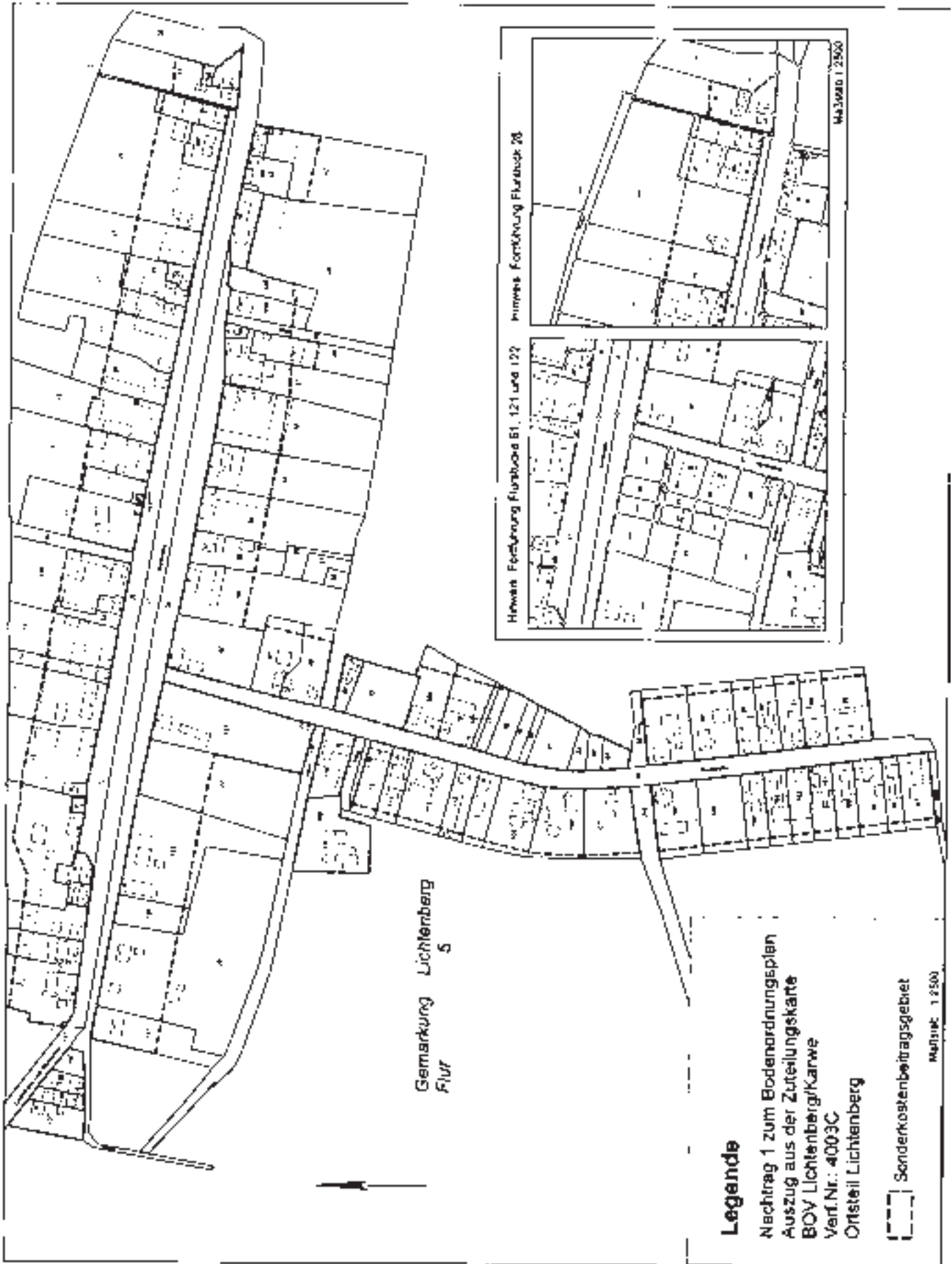
1. Für Teile der Neuruppin, Gemarkung Alt Ruppın, der Gemeinde Märkisch Linden, Gemarkung Darritz, der Gemeinde Storbeck-Frankendorf, Gemarkung Frankendorf und Gemeinde Temnitzquell, Gemarkung Katerbow, Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 103a Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), ein freiwilliger Landtausch angeordnet.

2. Das Verfahrensgebiet umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Neuruppin	Alt Ruppın	10	79, 80, 83, 85, 87, 88, 89, 91, 93, 94, 126
		11	3, 4, 19/2, 111, 114, 116, 117, 137, 138, 139, 144, 346, 347, 352, 353, 418
Märkisch Linden	Darritz	3	33
Storbeck-Frankendorf	Frankendorf	5	55, 56, 57, 58, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 72, 73, 74, 75, 77, 80, 84, 85, 86, 89, 90, 93, 95, 96, 98, 100, 101, 103, 104, 105, 108, 109, 110, 112, 113, 115, 117, 118, 127, 129, 130, 132, 136, 137, 140, 141, 142, 146, 148, 151, 153, 154, 155, 159, 160, 161, 169, 170, 172, 175, 177, 178, 180, 181, 183, 184, 188, 191, 192, 193, 194, 196, 198, 200, 201, 204, 206, 207, 209, 210, 213, 214, 215, 220, 222, 225, 228, 229, 230, 231, 236, 237, 246, 247, 249, 251, 252, 253, 254, 256, 257, 259, 260, 263, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 277, 279, 281, 282, 284, 285, 287, 288, 291, 292, 294, 297, 298, 301, 303, 304, 305, 308, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 317, 318, 319, 321, 322, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 331, 332, 335, 337, 338, 341, 342, 343, 346, 347, 349, 350, 352, 354, 356, 359, 361, 362, 363, 364, 404, 405, 406, 415, 416, 417, 418, 419, 421, 423, 424, 425, 427, 431, 432, 433, 435, 444,
Storbeck-Frankendorf	Frankendorf	5	449, 451, 453, 460, 466, 467, 468, 470, 473, 482, 483, 484, 485, 488, 489, 499

501, 504, 506, 687, 688, 690, 691, 692, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 706, 707, 708, 709, 712, 713, 720, 721, 727, 728, 729, 730, 731, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 749, 750, 751, 752, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765



Fortsetzung von Seite 12

Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Temnitzquell	Katerbow	4	4, 5, 6, 10, 15, 19, 23, 27, 39, 41, 50, 54, 57, 61, 63, 72, 75, 83, 84, 86, 89, 94, 97, 101, 103, 106, 107, 108, 112, 122, 209, 235, 242, 257, 259, 260, 268, 295, 296, 303, 306, 311, 312, 314, 316, 324, 363, 367, 370, 371, 373, 375, 377, 379, 380, 386, 389, 392, 397, 399, 400, 403, 409, 413, 415, 417, 418, 421, 422, 427, 432, 433, 434, 436, 437, 439, 441, 451, 452, 453, 458, 459, 485, 486, 490, 540, 543, 546, 547, 596, 597, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 608, 609, 618, 619, 620, 621, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 636, 637, 638, 639, 696, 697, 700, 701, 704, 705, 706, 707, 712, 713, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 729, 730, 731

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beige-fügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt.

Es hat eine Größe von 409,7923 ha.

- Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke sowie die Inhaber von Rechten an den Grundstücken oder der Bebauung.
- Der Beschluss wird in der Stadt Neuruppin, der Gemeinde Märkisch Linden, der Gemeinde Storbeck-Frankendorf und der Gemeinde Temnitzquell öffentlich bekannt gemacht.
- Die Verfahrenskosten (§ 104 FlurbG) trägt das Land Brandenburg. Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen tragen die Tauschpartner nach Maßgabe des Tauschplanes (§ 103 g FlurbG).

Begründung

Mit Schreiben vom 15. August 2006 wurde beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung die Durchführung eines Verfahrens zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum nach den Bestimmungen des LwAnpG beantragt. Die Teilnehmer des Verfahrens haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse in der Tauschvereinbarung vom 15. August 2006 geeinigt.

Zur Förderung der Landentwicklung und zur Regelung von Nutzungskonflikten im Bereich der oben genannten Forstflächen wurde daher gemäß §§ 103 a ff FlurbG ein freiwilliger Landtausch angeordnet.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungs-

behörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin, 28. September 2006

Im Auftrag

Siegel

Dietrich

Regionalteamleiter Bodenordnung

Siehe dazu Karte auf Seite 15

3.4 Öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, PF 60 07 52, 14411 Potsdam Bekanntmachung über die Niederlegung des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortsicherung (LEP FS)

Der LEP FS ist am 15. Juni 2006 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg veröffentlicht worden und am 16. Juni 2006 als Rechtsverordnung in Kraft getreten. Gemäß Artikel 8 Abs. 6 des Landesplanungsvertrages wird der Plan zur Einsichtnahme bei allen Behörden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsichtnahme für jedermann niedergelegt.

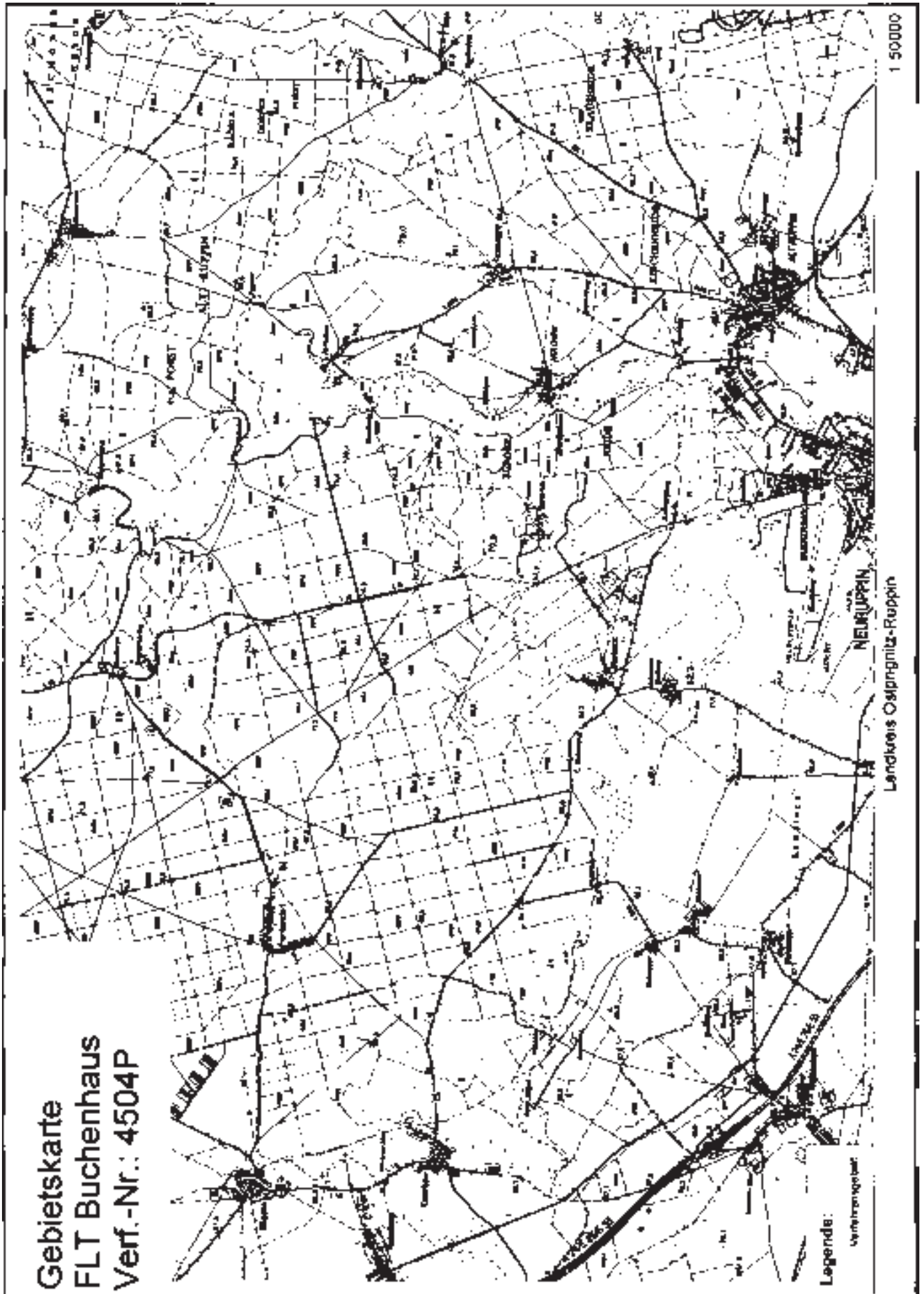
Der LEP FS wird in der Fachgruppe Planung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33 während der Sprechzeiten:

dienstags	von 7.30 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-17.30 Uhr und
donnerstags	von 9.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich.

Neuruppin, den 4.10.06

Golde
Bürgermeister



Ende des amtlichen Teils